### Satzung

# der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen "Stiftung Dipl.-Ing. Walter Preh"

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Dipl.-Ing. Walter Preh". Dieses Sondervermögen errichtete Frau Rosemarie Preh am 9. Oktober 1984 aus Anlass des 65-jährigen Bestehens der Firma Preh und in Erinnerung an deren Gründer Jakob Preh sowie an ihren verstorbenen Mann Dipl.-Ing. Walter Preh.
- 2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
- 3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
- 4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

#### § 2 Stiftungszweck

- 1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.
- 2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Stiftungskapital

1. Die Stifterin hat im Jahr 1984 einen Betrag von 100.000,00 DM sowie im Jahr 2002 einen weiteren Betrag von 150.000,00 € zur Verfügung gestellt. Damit beträgt das Stiftungskapital 201.129,17 €. Dem Sondervermögen "Dipl.-Ing. Walter Preh" können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in

- seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
- 2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Mittel. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen den Regelungen und dem Verfahren der Beschlussfassung des Universitätsbundes Würzburg e. V.
- 4. Der Universitätsbund Würzburg e. V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e. V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

## § 4 Wegfall des Stiftungszwecks oder des Treuhänders

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck für verwenden.
- 2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Julius-Maximilans-Universität Würzburg zu übertragen mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

Bad Neustadt, 11 12 03

Rosemarie Preh

- als Stifterin -

Universitätsbund Würzburg e. V. Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften bei der Universität

Würzburg e. V.

- als Treuhänder -